

**Gesamtmitgliederversammlung und Kreisparteitag DIE LINKE Vorpommern-Rügen  
in der Hansestadt Stralsund am 24. Februar 2018**



**Verzwickte Geschichte: Dr. Karl-Michael Meiß bekam zwar die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, darf aber gemäß Landes- und Kommunalwahlgesetz wegen seines Wahlalters zur Landratswahl nicht antreten!**

**Wir berichten von der Gesamtmitgliederversammlung und dem Kreisparteitag DIE LINKE Vorpommern-Rügen in Stralsund am 24. Februar 2018**

**Hansestadt Stralsund.** Am Samstag, dem 24. Februar 2018, fand in der Zeit von 10.00 Uhr bis etwa gegen 15.00 Uhr in der Begegnungsstätte der Volkssolidarität Grimmen-Niepars e.V., Knieperdamm 28, in der Hansestadt Stralsund zunächst die Gesamtmitgliederversammlung des Kreisverbandes DIE LINKE Vorpommern-Rügen zur Wahl des Landratskandidaten für einen Wahlvorschlag der Partei DIE LINKE zu den Landratswahlen in Vorpommern-Rügen am 27. Mai 2018 und anschließend ein Kreisparteitag zur Nachwahl eines weiblichen Mitgliedes des Kreisvorstandes und eines Mitgliedes der Kreisfinanzrevisionskommission sowie zur Wahl von vier Delegierten und vier Ersatzdelegierten zum 6. Bundesparteitag DIE LINKE vom 8. bis 10. Juni 2018 in Leipzig statt.

Von den insgesamt 408 Mitgliedern unserer Partei DIE LINKE (Stand: 19.01. 2018) des Kreisverbandes Vorpommern-Rügen nahmen 62 Parteimitglieder unseres Kreisverbandes (43 Männer, 19 Frauen) sowie fünf Gäste an der Zusammenkunft in Stralsund teil. Bei der Aufstellung eines Wahlvorschlages unserer Partei DIE LINKE zur Landratswahl im Landkreis Vorpommern-Rügen erhielt der Wissenschaftler und Vizepräsident der "Arnold-Sommerfeldt-Gesellschaft" e.V. **Dr. Karl-Michael Meiß** die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Wie sich jedoch später herausstellte, wurde leider der Paragraph 66, Absatz 2 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes im Land Mecklenburg-Vorpommern (LKWG M-V) nicht berücksichtigt. Danach darf eine Bewerberin oder ein Bewerber für das Landratsamt am Tag der Wahl das 60. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Dr. Meiß wird jedoch Anfang Mai 2018 60 Jahre alt, so dass er deshalb leider bei der am 27. Mai 2018 in Vorpommern-Rügen stattfindenden Landratswahl nicht wählbar ist.

Bedauerlicherweise ergab sich durch die Nichtberücksichtigung des Wahlalters gemäß § 66 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes im Vorfeld ein vermeidbares Desaster. Natürlich ärgern sich alle über den Fehler und bedauern ihn, doch sollten wir dennoch weiter nach vorne blicken. Auf einer neu einzuberufenden Gesamtmitgliederversammlung, deren Einberufung wurde beschlossen, hat sich nun unser langjährige Kreistagsabgeordnete und Kommunalpolitiker **Steffen Bartsch-Brüdgam** aus Tribsees bereiterklärt, für den Wahlvorschlag unserer Partei zu den Landratswahlen in Vorpommern-Rügen am 27. Mai 2018 zu kandidieren.

Bei der Nachwahl eines weiblichen Mitgliedes in den Kreisvorstand Vorpommern-Rügen unserer Partei DIE LINKE wurde Genossin **Doris Lieger** mit überwiegender Mehrheit gewählt. Zur Nachwahl eines Mitgliedes in die Kreisfinanzrevisionskommission stellten sich drei Genossen. Dort konnte sich der jüngere Genosse **Kevin Zenker** mehrheitlich durchsetzen. Bei der Wahl von vier Delegierten und vier Ersatzdelegierten zum 6. Bundesparteitag DIE LINKE vom 8. bis 10. Juni 2018 in Leipzig wurden als Delegierte auf dem Kreisparteitag **Kerstin Kassner, Christiane Müller, Julius Salomon, Kevin Zenker** und als Ersatzdelegierte **Dorothea Holtz, Ina Latendorf, Christian Delfs, Eckart Kreitlow** gewählt.

Genosse **Siegfried Dienel** brachte auf der Gesamtmitgliederversammlung unter der Überschrift "**Das Fanal von Stalingrad: Gute Nachbarschaft zu Russland - Wachhalten der Erinnerung**" einen Initiativantrag ein, der einstimmig angenommen wurde. Außerdem informierte er darüber, dass am 1. März 2018 im "Russischen Haus der Kultur" in Berlin eine Veranstaltung zu dem Thema "Deutschland, Russland und die Zukunft" und zum Tag der Befreiung am 8. Mai 2018 am Sowjetischen

Ehrenmal am Neuen Markt vor dem Portal der Marienkirche in Stralsund eine Kranzniederlegung stattfinden, zu der Vertreter der Russischen Botschaft in Deutschland eingeladen werden sollen. Des Weiteren sei, so **Siegfried Diemel**, am 1. September 2018 in Stralsund eine Veranstaltung mit **Stefan Bollinger** zu seinem Buch "**Meinst du, die Russen wollen Krieg?: Über deutsche Hysterie und ihre Ursachen**" geplant.

**Eckart Kreitlow**



**Das Fanal von Stalingrad:  
Gute Nachbarschaft zu Russland - Wachhalten der Erinnerung**



**Gesamtmitgliederversammlung und Kreisparteitag DIE LINKE Vorpommern-Rügen  
in der Hansestadt Stralsund am 24. Februar 2018**

**Gesetz über die Wahlen im Land Mecklenburg-Vorpommern  
(Landes- und Kommunalwahlgesetz - LKWG M-V)**

**§ 66**

**Persönliche Voraussetzungen für die Wahl zur Bürgermeisterin oder zum Bürgermeister oder zur Landrätin oder zum Landrat**

(1) Wählbar zur ehrenamtlichen oder hauptamtlichen Bürgermeisterin oder zum ehrenamtlichen oder hauptamtlichen Bürgermeister oder zur Landrätin oder zum Landrat ist, wer am Tag der Wahl nicht nach § 6 Absatz 2 von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist und das 18. Lebensjahr vollendet hat. Alle Personen, die sich bewerben und am 15. Januar 1990 das 18. Lebensjahr bereits vollendet hatten, haben schriftlich zu erklären, ob sie eine Tätigkeit für die Staatssicherheit der Deutschen Demokratische Republik ausgeübt haben. Es steht ihnen frei, eine Begründung dazu abzugeben.

(2) Wählbar zur hauptamtlichen Bürgermeisterin oder zum hauptamtlichen Bürgermeister oder zur Landrätin oder zum Landrat ist nur, wer am Tag der Wahl das 60. Lebensjahr, bei Wiederwahl das 64. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und die Voraussetzungen zur Ernennung zur Beamtin auf Zeit oder zum Beamten auf Zeit erfüllt. Abweichend von § 6 Absatz 1 ist der Wohnsitz im Wahlgebiet keine Voraussetzung der Wählbarkeit.

(3) Wählbar zur ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder zum ehrenamtlichen Bürgermeister ist, wer in der Gemeinde nach § 6 wählbar ist und die Voraussetzungen zur Ernennung zur Ehrenbeamtin oder zum Ehrenbeamten erfüllt.

(4) Der Wahlausschuss prüft auf der Grundlage des Inhalts der Wahlvorschläge, ob die in den Absätzen 1 bis 3 genannten Voraussetzungen vorliegen. Liegen tatsächliche Anhaltspunkte vor, die Anlass zu Zweifeln geben, ob die Voraussetzung des § 7 Absatz 1 Nummer 2 des Beamtenstatusgesetzes erfüllt ist, wonach die zur Wahl stehenden Personen die Gewähr dafür bieten müssen, jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes einzutreten, legt der zuständige Wahlausschuss den Wahlvorschlag der Rechtsaufsichtsbehörde zur Prüfung dieser Wählbarkeitsvoraussetzung vor. Die Rechtsaufsichtsbehörde kann im Rahmen ihrer Prüfung Auskünfte über die Bewerberin oder den Bewerber von der Verfassungsschutzbehörde des Landes Mecklenburg-Vorpommern einholen. Diese hat die Auskünfte unverzüglich zu erteilen. Die Rechtsaufsichtsbehörde unterrichtet den Wahlausschuss über das Ergebnis ihrer Prüfung. Sie darf die von der Verfassungsschutzbehörde erhaltenen Auskünfte an den zuständigen Wahlausschuss weitergeben.